

**Vereinbarung**  
**zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung**  
**(Kita-Vertrag)**

**P r ä a m b e l**

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Nds. AG SGB VIII) zuständig. Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde (im Folgenden Gemeinden) des Landkreises waren und sind gem. § 13 Nds. AG SGB VIII bereit, im Einvernehmen mit dem Landkreis Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

Die Parteien halten fest, dass die Wahrnehmung der Aufgabe Kindertagesbetreuung nicht ausreichend durch die Bundes- und Landesebene finanziert ist. Sie halten es für sinnvoll, den Räten, dem Samtgemeinderat und dem Kreistag dementsprechend eine abgestimmte Petition zur Entscheidung vorzulegen, um insbesondere die Landesebene aufzufordern, die finanzielle Situation der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und des Landkreises für diesen Aufgabenbereich deutlich zu verbessern.

Im Hinblick auf die veränderte Betreuungssituation schulpflichtiger Kinder stellt der Landkreis fest, dass er die Betreuung in Horten nicht weiter finanziert und im Einvernehmen mit den Gemeinden dafür Sorge trägt, dass bestehende Horte aufgelöst werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

**Vereinbarung**

zwischen der \_\_\_\_\_

(nachfolgend Gemeinde genannt)

- vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten –

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt)

- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII

**§ 1**

**Wahrnehmung von Aufgaben**

(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 26 SGB VIII in der am 01.01.2025 gültigen Fassung i. V. mit dem Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) für den Bereich Ihres jeweiligen Gebietes wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII und innerhalb des Landkreises nach der Wohnortgemeinde der Leistungsberechtigten. Weiterhin übernimmt die Gemeinde

einvernehmlich die Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

## **§ 2**

### **Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen**

(1) Die Aufgabe umfasst:

1. den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 1 NKiTaG und der DVO-NKiTaG).
2. die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 1 NKiTaG und der DVO-NKiTaG) der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine gem. § 74a i.V.m. § 74 SGB VIII, soweit die Gemeinde und der Landkreis der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmen.
3. die Festsetzung von Kostenbeiträgen gem. § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme des Angebotes unter Beachtung der landesrechtlichen Beitragsfreiheitsregelungen (§ 22 Abs. 2 NKiTaG)
4. die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V. § 22 NKiTaG durch Übernahme von Elternbeiträgen und die entsprechende Beratung der Eltern

(2) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, gem. § 13 NKiTaG sicher.

(3) Der Umfang der täglichen Förderung erfolgt grundsätzlich für alle anspruchsberechtigten Kinder im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Ein bedarfsgerechtes Angebot an in zumutbarer Entfernung örtlich erreichbaren Betreuungsplätzen ist je Gemeinde vorzuhalten. Der Bedarf wird anhand der gemeindlichen und der kreisweiten Bedarfsplanung ermittelt. Auf kurzfristig höhere Betreuungserfordernisse hat die Gemeinde in Absprache mit dem Landkreis zu reagieren.

## **§ 3**

### **Förderung der Kinder in Kindertagespflege**

(1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ nach den Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII, dem NKiTaG, dieser Vereinbarung und der im Einvernehmen zwischen Landkreis und Gemeinden abgestimmten „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ in der jeweils geltenden Fassung durch.

(2) Die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen ist Obliegenheit der Gemeinde. Der Landkreis leistet hierbei Unterstützung. Die Gemeinden haben jährlich auf Anfrage dem Landkreis die Daten zu übermitteln, welche für die Beantragung der Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege erforderlich sind.

(3) Es erfolgt für die Betreuung in Kindertagespflege ebenfalls durch die Gemeinde eine Festsetzung von Elternbeiträgen und die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe

entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieses Vertrages. Von der Gemeinde festzulegende Elternbeiträge sollen grundsätzlich in ihrer Höhe den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung der jeweiligen Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen entsprechen, auch unter Beachtung der landesrechtlich geregelten Beitragsfreiheit.

- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen zuständig.
- (5) Der Landkreis leitet die vereinnahmte Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege jährlich, abzüglich der im Bescheid ausgewiesenen Mittel für pädagogische Beratung, fachliche Begleitung, Fortbildung, Weiterqualifizierung und Grundqualifizierung (§ 35 Abs. 4-7 NKiTaG), in Höhe von 50 % des verbleibenden Betrages an die Gemeinden weiter. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der gemeldeten Betreuungsstunden zum jeweiligen Stichtag.

#### **§ 4**

#### **Gewährung von Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern**

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

#### **§ 4a**

#### **Ausbau des Ganztagsangebots für schulpflichtige Kinder**

- (1) Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Schulträgerfunktion die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung außerhalb der Ferienzeiten ab 01.08.2026 durch Ganztagsgrundschulen an Grundschulstandorten in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Ferienbetreuung im Rahmen des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 01.08.2026 wird in einer separaten Vereinbarung geregelt, sofern darüber Einvernehmen zwischen dem Landkreis und der Gemeinde erzielt wird.
- (3) Die Gemeinde hat dem Landkreis bezüglich der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Ganztag auf Anfrage Daten zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5**

#### **Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht; Verfahren**

- (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde entscheidet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, den Regelungen dieser Vereinbarung und der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor den Gerichten und trägt die Prozesskosten. Er ist damit stets allein und vollständig schadenersatzpflichtig. Die Gemeinden berichten unverzüglich über die dem Landkreis drohenden Klagen. Ebenso unterrichtet der

Landkreis die Gemeinden unverzüglich über drohende Klagen. Im Falle von Klagen übersenden diese eine zweifache Ausfertigung des entsprechenden Verwaltungsvorgangs mit allen Unterlagen inklusive einer Stellungnahme an den Landkreis. Besteht im Einzelfall zwischen dem Landkreis und einer Gemeinde eine unterschiedliche Auffassung über den Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem SGB VIII oder dieser Vereinbarung, ist die Auffassung des Landkreises entscheidend und umzusetzen.

- (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Abstimmung mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 21 NKiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest.
- (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

## **§ 6**

### **Kostenbeteiligung des Landkreises: Absenkung und Differenzierung der Kreisumlage**

- (1) Die gesetzliche Aufgabe Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird im Landkreis Hildesheim wie folgt finanziert:
  1. Die Wahrnehmung der Aufgabe Kindertagesbetreuung ist gesetzlich nicht ausreichend finanziert und muss deshalb mit hohen Defiziten beim Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.
  2. Für die Kommunen, die ab dem Jahr 2025 die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen werden, übernimmt gegen Festlegung einer höheren Kreisumlage der Landkreis die Aufgabe der Kindertagesbetreuung.
  3. Ausgehend von einem Kreisumlagehebesatz von derzeit 56,65 % (Haushaltsjahr 2024) senkt der Landkreis Hildesheim für die Gemeinden, die diesen neuen Vertrag abschließen, ab dem 01.01.2025 den Kreisumlagehebesatz um 15,05 %-Punkte auf rechnerisch 41,6% ab.
  4. Gleichzeitig wird der Kreisumlagehebesatz für die teilnehmenden Kommunen um 6%-Punkte auf 47,6% erhöht, mit der Maßgabe, das jährliche Ertragsvolumen dieser 6 %-Punkte über den sog. Kindergleichwertfaktor (§ 7) an die teilnehmenden Kommunen „auszukehren“.
  5. Das kumulierte jährliche Ertragsvolumen, das dem Kreisumlagehebesatz von 47,6% entspricht, wird in einem dritten Schritt wie folgt weiter differenziert:
    - a) Der Kreisumlagehebesatz auf die Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde ist fix und wird um 2 %-Punkte auf 49,6% erhöht.
    - b) Der Kreisumlagehebesatz auf die Schlüsselzuweisungen ist variabel und wird abgesenkt. Er ergibt sich rechnerisch aus der Differenz des Kreisumlage-Gesamtaufkommens von 47,6% abzüglich des Kreisumlage-Aufkommens auf die Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde (49,6%).
- (2) Eine Abrechnung zwischen Landkreis und der Gemeinde über die laufenden Kosten findet ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht statt, es wird verwaltungsseitig lediglich eine Auszahlung nach dem „Kindergleichwert“ gem. § 7 vorgenommen. Ausgenommen davon sind § 3 Abs.

5 (Finanzhilfe Kindertagespflege), § 7a (struktureller Anpassungsfonds) und § 8 Abs. 2 (Gemeindefremde Kinder).

- (3) Etwaige zweckgebundene Fördermittel (z.B. Bundes- oder Landesmittel) werden vom Landkreis Hildesheim an die Kommunen weitergeleitet, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Im Hinblick auf Verwendungsnachweise unterstützt die Gemeinde bei der Abrechnung.
- (4) Soweit im Vereinbarungszeitraum aufgrund neuer Regelungen weitere Bundes-, Landes-, oder Drittmittel zufließen, tritt der Empfänger dieser Leistungen auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei in Nachverhandlungen ein.

## **§ 7**

### **Kostenbeteiligung des Landkreises: Mittelbereitstellung auf der Grundlage der „Kindergleichwert-Berechnung“**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 (Finanzierungssäule differenzierte Kreisumlage) wird ab dem Jahr 2025 das jährliche Ertragsvolumen der teilnehmenden Kommunen in Höhe von 6 %-Punkten Kreisumlage in die Finanzierungssäule „Kindergleichwert“ gegeben und nach folgendem Schlüssel an die teilnehmenden Kommunen verteilt:
  1. Die Kinderzahlen der Altersgruppe von 0-3 Jahren werden mit dem „Krippenfaktor“ ( zur Zeit 2,1755) multipliziert.
  2. Die Summe der Kinderzahlen der Altersgruppen von 3-5 Jahren und 5-6 Jahren werden mit dem „Kindergartenfaktor“ 1,0 multipliziert.
  3. Die Summe beider multiplizierten Kinderzahlen ergibt die Zwischensumme
  4. Die Zwischensumme wird mit dem Faktor „Kinderarmut“ multipliziert.
  5. Das Ergebnis aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Gesamtgleichwert.
- (2) Die für den Kindergleichwert benötigten Daten werden wie folgt ermittelt:
  1. Die Einwohnerzahlen (Kinder zwischen 0-6) sind aus der LSN-Online-Datenbank „Bevölkerung nach Altersgruppen (23) und Geschlecht (Gemeinde)“ (A100002G) des jeweils vorlaufenden Jahres zu entnehmen.
  2. Die Berechnung des „Krippenfaktors“ erfolgt nach dem regelmäßigen Betreuungsschlüssel in einer Krippen- und einer Kindergartengruppe nach aktuellen KGSt-Personalkosten im Vergleich.
  3. Die Berechnung des Faktors „Kinderarmut“ ist bzw. wird nach der letzten getätigten Auswertung des Landkreises Hildesheim ermittelt. Sie ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der unter 15-jährigen Kindern und Jugendliche im SGB II- Bezug der Gemeinde an der Grundgesamtheit dieser Personengruppe im Gemeindegebiet. Der Prozentuale Anteil in der Gemeinde wird durch 100 dividiert und mit 1 addiert (Ergebnis als Dezimalzahl). Das Ergebnis ist der Faktor „Kinderarmut“ der Gemeinde. Die Auswertung wird jährlich fortgeschrieben.
- (3) Zusätzlich zu dem Ausgangsvolumen von 6%-Punkten Kreisumlage erhöht sich infolge der sukzessiven Absenkung der Finanzierung der Hortbetreuung das Finanzierungsvolumen „Kindergleichwert“ ab dem Haushaltsjahr 2026 bis zum Haushaltsjahr 2029 kreisumlageneutral jährlich um 1 Mio. €, beginnend mit 1 Mio. € in 2026. Die Gesamterhöhung des Volumens „Kindergleichwert“ zusätzlich zum Ausgangswert von 6%-Punkten Kreisumlage auf dieser Basis beträgt
  - In 2026: 1 Mio. €,
  - In 2027: 2 Mio. €,
  - In 2028: 3 Mio. €,
  - Ab 2029: 4 Mio. €.

- (4) Die Administration und Auszahlung der Kindergleichwerte an die teilnehmenden Kommunen übernimmt der Landkreis. Es erfolgt eine quartalsweise Auszahlung an die Gemeinden zur Quartalsmitte in Höhe von jeweils einem Viertel des sich auf das jeweilige Jahr bezogenen ergebenden Wertes gem. Abs. 1 bis 3. Die erste Zahlung in einem Jahr basiert bei Nichtvorliegen der Datenlage auf den Daten des Vorjahres. Eine Korrekturzahlung des Abschlags erfolgt nach Festsetzung der Kreisumlage des Jahres.

## **§ 7a**

### **Struktureller Anpassungsfonds**

(1) Zum anteiligen Ausgleich etwaiger Minderbeträge für Gemeinden aus diesem Vertrag, welche sich verglichen mit den erhaltenen Mitteln für das Haushaltsjahr 2024 (Zahlungsstand: 31.12.2024) aus dem Vorgängervertrag ergeben, erhalten diese Gemeinden für die Jahre 2025 und 2026 finanzielle Mittel. Die Abrechnung übernimmt der Landkreis.

(2) Die Gesamtsumme der Minderbeträge der nach diesem Vergleich defizitären Gemeinden wird in 2025 in Höhe von bis zu 60 % des Betrages übernommen. Es werden dafür Mittel in Höhe von insgesamt 860.000 € bereitgestellt. In einem ersten Schritt wird davon je defizitärer Gemeinde nach Abs. 1 ein Festbetrag in Höhe des aus Abs. 1 errechneten Defizits, maximal aber 50.000 €, gezahlt. Die verbleibenden Restmittel werden prozentual im Verhältnis des dann noch verbleibenden Defizites an die im Anschluss übrig bleibenden defizitären Gemeinden verteilt.

(3) Die Gesamtsumme der Minderbeträge der nach diesem Vergleich defizitären Gemeinden wird in 2026 in Höhe von bis zu 60 % des Betrages übernommen. Es werden dafür Mittel in Höhe von insgesamt 580.000 € bereitgestellt. In einem ersten Schritt wird davon je defizitärer Gemeinde nach Abs. 1 ein Festbetrag in Höhe des aus Abs. 1 errechneten Defizits, maximal aber 50.000 €, gezahlt. Die verbleibenden Restmittel werden prozentual im Verhältnis des dann noch verbleibenden Defizites an die im Anschluss übrig bleibenden defizitären Gemeinden verteilt.

## **§ 8**

### **Gemeindefremde Kinder; Kostenerstattungen**

(1) Grundsätzlich findet eine Betreuung der Kinder in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde statt. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer insgesamt günstigeren, familiengerechten und bürgerfreundlichen Betreuungslösung sind Abweichungen von diesem Prinzip möglich. Dieses bedeutet, dass es Kindern auch unter bestimmten Kriterien ermöglicht werden soll, Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist ein entsprechender Ausgleich für die finanzielle Belastung der aufnehmenden Gemeinde für die ungedeckten Kosten zu entrichten. Die konkreten Regelungen innerhalb des Landkreises sind der „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Sollte die Wohnsitzgemeinde innerhalb des Kreisgebietes nicht dem Kita-Vertrag beigetreten sein, tritt an diese Stelle zuständigkeithalber der Landkreis Hildesheim, der auch die Rechte und Pflichten aus der „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ übernimmt. Diese Vereinbarung wird damit in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kita-Vertrages. Der Landkreis

erstattet in den Fällen des Satzes 1 bei gemeindefremder Betreuung den aufnehmenden Gemeinden die Pauschalen und erhält bei der Betreuung gemeindefremder Kinder in kreisangehörigen Gemeinden, welche nicht dem Kita-Vertrag beigetreten sind, von der im Kita-Vertrag befindlichen Wohnsitzgemeinde die jeweilige Pauschale. Es findet eine kitahalbjährliche Abrechnung statt.

- (3) Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde findet mit Ausnahme von Abs. 2 nicht statt. Soweit eine Betreuung von Kindern außerhalb des Kreisgebietes stattfindet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die hierfür ggfls. entstehenden Kosten und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde bzw. Einrichtung oder dem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe ab. Aus der Betreuung wohnsitz- und kreisfremder Kinder entstehende Einnahmen fallen der Betreuungsgemeinde zu. Bei eintretender örtlicher Zuständigkeit (z.B. durch Zuzug von Familien von außerhalb des Landkreises) ist die Leistung unverzüglich nach Kenntnis durch die neue Wohnortgemeinde fortzusetzen. Durch andere örtliche Träger geltend gemachte Kostenerstattungen gem. § 89c SGB VIII sind durch die neue Wohnortgemeinde zu tragen. Der Landkreis kann ebenfalls im Falle des § 89c SGB VIII Kostenerstattungen bei anderen örtlichen Trägern für eine im Vertrag befindliche Wohnortgemeinde geltend machen und die Einnahmen an diese weiterleiten, sofern die Wohnortgemeinde dieses nicht selbst geltend macht.
- (4) Diese Regelung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten beschränkt sich nur auf tatsächlich zur Verfügung stehende freie Plätze.
- (5) Bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für ein leistungsberechtigtes Kind hat bei Kenntnisnahme die Gemeinde den nunmehr zuständigen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. die neue Wohnortgemeinde außerhalb des Landkreises entsprechend § 86c Abs. 2 SGB VIII zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim**

- (1) Für Kinder aus dem Gebiet des Landkreises Hildesheim gilt eine generelle Zustimmung der Wohnortgemeinde für die Aufnahme in die Betriebskrippe des Landkreises und die Belegung eines dort freien Betreuungsplatzes als erteilt.
- (2) Die Gemeinden können für Kinder aus Ihrem Bereich zur Erfüllung der Rechtsansprüche gem. § 24 SGB VIII auch öffentlich belegbare Plätze der Betriebskrippe des Landkreises anbieten, soweit in diesem Rahmen freie Plätze verfügbar sind. Die Gemeinden nehmen auch Anmeldungen von Eltern mit Einrichtungswunsch der Betriebskrippe des Landkreises entgegen und informieren darüber den Landkreis. Die Vergabe der öffentlich zur Verfügung stehenden Plätze der Betriebskrippe erfolgt durch den Landkreis. Näheres regelt der Landkreis durch sein Platzvergabeverfahren.
- (3) Der Landkreis tritt im Rahmen der Belegung der Betriebskrippe mit Kindern aus dem Gebiet des Landkreises in die „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ ein. Dieser wird so gestellt wie alle kreisangehörigen Kommunen in der Vereinbarung und ist berechtigt, für Kinder aus dem Gebiet des Landkreises (inklusive der Stadt Hildesheim) bei der im Kita-Vertrag

befindlichen Wohnortgemeinde die gültigen monatlichen Pauschalen für die Dauer der Betreuung geltend zu machen. Es findet hierfür eine kitahalbjährliche Abrechnung mit den jeweiligen Wohnortgemeinden der betreuten Kinder statt.

## **§ 10**

### **Übergangsregelungen, weitere Regelungen**

- (1) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der jeweils gültigen Fassung die dort genannten Fördertatbestände. Diese Richtlinie bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Regelung in Kraft. Diese als auch eine neue Regelung, welche mit Beschluss des Kreistages die derzeitigen Grundsätze ablösen soll, sind Bestandteil dieses Kita-Vertrages.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung der Förderregelungen gem. Abs. 1 erfolgt im Einvernehmen mit den diesen Vertrag unterzeichnenden Gemeinden
- (3) Die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ ist in der jeweils gültigen Fassung Teil dieses Kita-Vertrages und von den Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 anzuwenden. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Richtlinie erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.
- (4) Eine Änderung oder Aufhebung der „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Landkreis.
- (5) Unbeschadet dieser Vereinbarung kann der Landkreis Modell- oder Pilotprojekte im Zusammenhang mit Aufgaben nach § 1 fördern.
- (6) Die Abrechnung für Zeiträume bis zum 31.12.2024 erfolgt nach den Regelungen des bisher gültigen Kita-Vertrages.
- (7) Für den Schutz von Sozialdaten sind gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII für die Wahrnehmung von Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände die § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die §§ 61 bis 68 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Aufhebung Kita-Vertrag 2019**

Der Landkreis und die dieser Vereinbarung beitretenden Gemeinden sind sich einig, dass die bisher gültige „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“ von 2019 mit dem Abschluss dieser Vereinbarung einvernehmlich aufgehoben und durch diese ersetzt wird.

## **§ 12**

### **Revision**

(1) Vor dem Hintergrund einer ab dem Jahr 2026 angekündigten Änderung des NFAG (Verschiebung der prozentualen Verteilung von Schlüsselzuweisungen von den Landkreisen zugunsten der kreisangehörigen Kommunen) wird für das Jahr 2027 eine Revision vorgesehen. So kann auf beiden Seiten überprüft werden, ob die Kostenverteilung noch angemessen ist oder ggf. angepasst werden muss. Für eine mögliche Revision ist der Kostendurchschnitt der Jahre 2025 -2027 maßgeblich.

(2) Sofern bei der Ermittlung der Angemessenheit der Kostenverteilung eine erkennbare Unangemessenheit festzustellen ist, kann neben einer Revision auch zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart werden, gemeinsam die Aufgabenwahrnehmung in eine andere Form, im Sinne einer separaten Gesellschaft, deren Rechtsform gemeinsam zu erarbeiten wäre, zu überführen.

## **§ 13**

### **Kündigung**

(1) Die Vereinbarung kann in jedem Jahr zum 31.07. schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Betrieb von Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung ab dem 01.08. so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solchen Fällen werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt. Die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden Kosten im Ergebnishaushalt trägt der Landkreis.

(3) Der Landkreis und die Gemeinden schließen die vorstehende Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung ausdrücklich vor dem Hintergrund der in § 6 beschriebenen Absenkung und Differenzierung der Kreisumlage, den dort ausgeführten Hebesätzen und der Mittelbereitstellung auf der Grundlage der „Kindergleichwert-Berechnung“ nach § 7 der Vereinbarung.

(4) Sollte der Landkreis Hildesheim von den in § 6 festgelegten Kreisumlagehebesätzen oder der Berechnung nach § 7 zu Lasten der teilnehmenden Gemeinden aus Gründen, die in der Kostenstruktur der Kindertagesbetreuung liegen, abweichen, steht es den Gemeinden zu, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Gemeinde im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen, verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für den Fall der Schlechterstellung haben die Gemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 15

### **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2025 in Kraft, ersetzt die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Kindertagesbetreuung“ aus 2019 und gilt bis zum 31.12.2029. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den beteiligten kreisangehörigen Kommunen geschlossen worden sein, gilt diese Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung fort.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

\_\_\_\_\_  
(Landrat)

\_\_\_\_\_  
(Hauptverwaltungsbeamtin/-beamter)